Abwendungsvereinbarung

zwischen

Stadtwerke Bebra GmbH Wiesenweg 1 36179 Bebra

als Grund-/Ersatzversorger -nachfolgend "Grundversorger" genannt-

und

(Name, Vorname)

(Adresse, Telefonnummer)
-nachfolgend "Kunde" genannt-

Vorbemerkung

Der Kunde wird grundversorgt/ersatzversorgt. Ziel dieser Abwendungsvereinbarung ist die Verhinderung der Strom-/Gassperrung zu Bedingungen, die für beide Seiten wirtschaftlich zumutbar sind. Die Inhalte des Grundversorgungsvertrags werden hierdurch nicht verändert

§ 1 Ratenzahlung

- 1. Der Kunde erkennt an, dem Grundversorger den Betrag gemäß beigefügter Forderungsaufstellung zu schulden. Kommt die Vereinbarung mit mehr als einem Kunde zustande, so schulden diese den Betrag gemeinsam als Gesamtschuldner.
- Der Kunde verpflichtet sich, den Betrag gemäß noch abzuschließendem Ratenplan zu zahlen.
 Der Kunde muss sich hierfür mit dem Grundversorger in Verbindung setzen!
 Zinsen hierfür fallen gegenüber dem Grundversorger nicht an.
- 3. Die erste Rate sowie alle weiteren Raten sind lt. vereinbartem Zahlungsplan zu zahlen.
- 4. Sofern der Kunde die Raten pünktlich bezahlt, wird der Grundversorger keine Vollstreckung wegen der Forderungen, die von dieser Vereinbarung erfasst sind, einleiten. Ausgebrachte Vollstreckungen bleiben jedoch bestehen und ruhen, solange die Vereinbarungen eingehalten werden.
- 5. Der Kunde ist berechtigt zusätzliche Sonderzahlungen zu leisten.
- 6. Zahlt der Kunde eine Rate zu spät, nicht oder nicht vollständig, wird die noch offene Restforderung (der noch offene Restbetrag) sofort zur Zahlung fällig. Dies gilt nicht, wenn ausdrücklich eine weitere Stundung in Textform gewährt wird. § 3 dieser Vereinbarung bleibt unberührt.
- 7. Berechtigung zur Ratenpause Der Kunde ist berechtigt, während der Laufzeit der Abwendungsvereinbarung von dem Lieferanten eine Aussetzung der Verpflichtungen nach Ziffer 3 in Höhe von bis zu drei Monatsraten zu verlangen, solange er im Übrigen seine laufenden Zahlungsverpflichtungen erfüllt. Der Kunde kann die Aussetzung der Zahlung für drei aufeinander folgende Monate oder für drei einzelne, frei vom Kunden wählbare Monate verlangen. Für jede ausgesetzte Monatsrate verschiebt sich die Fälligkeit der übrigen, noch ausstehenden Raten einschließlich der ausgesetzten Rate um einen Monat bis zu einem Maximum von drei Monaten. Die Aussetzung einer Monatsrate ist nur möglich, wenn der Kunde dem Lieferanten die Inanspruchnahme der Ratenpause vor Fälligkeit der betroffenen Rate in Textform an folgende E-Mailadresse/Adresse mitteilt: vertrieb@stadtwerke-bebra.de / Stadtwerke Bebra GmbH, Wiesenweg1, 36179 Bebra Der Kunde kann dieses Recht lediglich bis zum Ablauf des 30.04.2024 ausüben.

§ 2 Folgen bei Verstoß

- 1. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht nach, darf der Grundversorger die Grundversorgung/Ersatzversorgung unterbrechen. Die Unterbrechung kann auch durch einen Dritten erfolgen.
- 2. Absatz 1 gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung unverhältnismäßig gegenüber der Pflichtverletzung des Kunden sind.
 - Die Unterbrechung ist insbesondere dann unverhältnismäßig, wenn zu befürchten ist, dass hierdurch eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen eintritt.

- 3. Absatz 1 gilt auch nicht, wenn davon auszugehen ist, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Dies hat der Kunde darzulegen.
- 4. Der Grundversorger unterbricht die Versorgung nach acht Werktagen nach Absendung dieser Abwendungsvereinbarung.
- 5. Die Berechtigung des Grundversorgers, die Grund-/Ersatzversorgung wegen anderer als der in dieser Vereinbarung genannten Gründe zu unterbrechen, wird von dieser Vereinbarung nicht eingeschränkt.

§ 3 Annahmevoraussetzungen, Beginn und Ende der Vereinbarung

- Diese Vereinbarung wird nur wirksam, wenn der Kunde in die Annahme des Angebots (Ratenplan) erklärt. Die Erklärung der Annahme erfolgt gegenüber dem Grundversorger in Textform
- 2. Die Annahme kann jederzeit bis zur tatsächlichen Unterbrechung der Versorgung erfolgen.
- 3. Die Vereinbarung beginnt mit Zugang der Annahme des Kunden.
- 4. Die Vereinbarung endet mit der Zahlung der letzten Rate oder vollständiger Zahlung des Restbetrags.

§ 4 Vorauszahlungsvereinbarung zur Sicherung der weiteren Versorgung mit Energie

Nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung ist der Kunde, für die weitere Belieferung mit Energie, verpflichtet, spätestens zum letzten Werktag des jeweiligen Kalendermonats, die monatliche Vorauszahlung gem. Abschlagsplan des aktuellen Abrechnungszeitraums auch weiterhin zu zahlen.

Verbraucher haben folgendes Widerrufsrecht

Widerrufsbelehrung	
Widerrufsrecht	
Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tag einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginn dauerhaften Datenträger. Zur Wahrung der Widerrufsfris Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften De erfolgt.	t nach Erhalt dieser Belehrung auf einem st genügt die rechtzeitige Absendung des
Der Widerruf ist zu richten an	
Stadtwerke Bebra GmbH, Wiesenweg 1, 36179 Bebra	
Folgen des Widerrufs	
Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird der gestundete Sie ihn noch nicht beglichen haben.	Betrag sofort zur Zahlung fällig, soweit
Bebra, den	, den
x	<u>×</u>
Grundversorger	Kunde